

# RS OGH 1999/7/15 6Ob151/99w, 6Ob184/99y, 6Ob37/02p, 9Ob100/03a, 6Ob94/04y, 2Ob68/09b, 2Ob10/11a, 9Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1999

## Norm

AußStrG §102

EO §141 Abs1

LBG §3

LBG §5

## Rechtssatz

Die Belastung der Liegenschaft ist bei der Ermittlung des Verkehrswertes, also auf der Aktivseite des Inventars zu berücksichtigen. Rechte und Lasten, die mit der zu bewertenden Sache verbunden sind und deren Wert beeinflussen, sind bei der Bewertung zu berücksichtigen. Voraussetzung für eine Berücksichtigung ist, dass die Rechte für den Wert der Liegenschaft von Einfluss sind, was auch bei obligatorischen Rechten der Fall sein kann, wie eben gerade im Fall von Miet- oder Wohnrechten. Dieser Einfluss ist bei Wohnhäusern geradezu evident, deren Wert ausschließlich oder zumindest auch nach dem Ertragswertverfahren (§ 5 LBG) zu ermitteln ist. Dann spielt aber eine bestehende Belastung mit obligatorischen Wohnrechten, die eine andere (bessere) Bewirtschaftung auf längere Zeit verhindert, für die Höhe des Verkehrswerts eine maßgebliche Rolle. Bei der Bewertung von lebenslänglichen Wohnrechten ist dann im Regelfall von einer durchschnittlichen Lebenserwartung des Berechtigten auszugehen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 151/99w

Entscheidungstext OGH 15.07.1999 6 Ob 151/99w

- 6 Ob 184/99y

Entscheidungstext OGH 11.11.1999 6 Ob 184/99y

Vgl aber; Beisatz: Schon aus dem Vermächtnischarakter des Voraus ist abzuleiten, dass er keine Belastung der in den Nachlass fallenden Liegenschaft darstellt. Zu Lebzeiten des Erblassers ist das Mitbenützungsrecht des Ehegatten an der dem Ehepartner gehörigen Ehewohnung ein im Familienrecht begründeter obligatorischer Anspruch, der zwar den Ehepartner, nicht aber seine Liegenschaft belastet. Nach dem Tod richtet sich der Anspruch gegen den Erben beziehungsweise die Erbgemeinschaft, wozu im Regelfall auch die wohnungsberechtigte Witwe selbst gehört. (T1); Veröff: SZ 72/174

- 6 Ob 37/02p

Entscheidungstext OGH 18.04.2002 6 Ob 37/02p

Vgl; Beisatz: Hier Wohnrecht. (T2)

- 9 Ob 100/03a

Entscheidungstext OGH 10.09.2003 9 Ob 100/03a

Auch; nur: Rechte und Lasten, die mit der zu bewertenden Sache verbunden sind und deren Wert beeinflussen, sind bei der Bewertung zu berücksichtigen. Voraussetzung für eine Berücksichtigung ist, dass die Rechte für den Wert der Liegenschaft von Einfluss sind. Dann spielt aber eine bestehende Belastung mit obligatorischen Wohnrechten, die eine andere (bessere) Bewirtschaftung auf längere Zeit verhindert, für die Höhe des Verkehrswerts eine maßgebliche Rolle. (T3)

- 6 Ob 94/04y

Entscheidungstext OGH 24.06.2004 6 Ob 94/04y

Auch; Beis wie T2

- 2 Ob 68/09b

Entscheidungstext OGH 29.10.2009 2 Ob 68/09b

nur: Bei der Bewertung von lebenslänglichen Wohnrechten ist im Regelfall von einer durchschnittlichen Lebenserwartung des Berechtigten auszugehen. (T4);

Veröff: SZ 2009/143

- 2 Ob 10/11a

Entscheidungstext OGH 17.02.2011 2 Ob 10/11a

Vgl

- 9 Ob 56/11t

Entscheidungstext OGH 29.05.2012 9 Ob 56/11t

Vgl; Beisatz: Hier: Berücksichtigung eines Sanierungsdarlehens bei der Schätzung eines Liegenschaftsanteils im Exekutionsverfahren. (T5)

Veröff: SZ 2012/58

- 1 Ob 6/18s

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 1 Ob 6/18s

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Ist der Verkehrswert eines mit einem Wohnrecht belasteten Hauses zu ermitteln, ist diese Belastung wertmindernd zu berücksichtigen. (T6)

Beisatz: Hier Nacheheliches Aufteilungsverfahren. (T7)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112312

#### **Im RIS seit**

14.08.1999

#### **Zuletzt aktualisiert am**

11.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)